

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Tätigkeit des Beirats für kommunale Finanzen im Jahr 2025

Auf Vorschlag des damals auch für Kommunalfinanzierungen zuständigen Finanzministers wurde im Jahr 2012 der Beirat für kommunale Finanzen gebildet. Die Idee entstammte einer Vorlage aus dem Freistaat Sachsen.

Dem Beirat gehören gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung verschiedener Ressorts sowie der kommunalen Spitzenverbände, die die Mehrheit der Mitglieder im Beirat stellen, an. Der Beirat ist bei der Ausgestaltung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen sowie der Vergabe von Bedarfszuweisungen zu beteiligen. Im Vorfeld von Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes und bei die kommunale Ebene betreffenden finanzwirksamen Verordnungen sowie Verwaltungsvorschriften ist der Beirat zu hören. Aus der Finanzausgleichsmasse werden gemäß § 33 Abs. 3 ThürFAG jährlich 50 000 Euro für die Arbeit des Beirats entnommen, um Beratungsleistungen durch Dritte finanzieren zu können.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 8/2434** vom 20. Mai 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Juli 2026 beantwortet:

1. Wer waren die Vertreterinnen und Vertreter nach § 33 Abs. 1 Nummer 1 ThürFAG im Jahr 2025 (bitte Einzelaufstellung)?
2. Wer waren die Vertreterinnen und Vertreter nach § 33 Abs. 1 Nummer 2 ThürFAG im Jahr 2025 (bitte Einzelaufstellung)?
3. Wer waren die Vertreterinnen und Vertreter nach § 33 Abs. 1 Nummer 3 ThürFAG im Jahr 2025 (bitte Einzelaufstellung)?
4. Wer waren die Vertreterinnen und Vertreter nach § 33 Abs. 1 Nummer 4 ThürFAG im Jahr 2025 (bitte Einzelaufstellung)?

Antwort zu den Fragen 1 bis 4:

Die Zusammensetzung des Beirats für kommunale Finanzen gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 ThürFAG ist in Anlage 1 dargestellt.

Aufgrund einer Übereinkunft im Beirat hat das Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung bis zur entsprechenden Anpassung des § 33 Abs. 1 ThürFAG auch nach Übergang der Zuständigkeit des kommunalen Finanzausgleichs auf das Finanzministerium an den Sitzungen des Beirats teilgenommen.

5. Wann haben im Jahr 2025 Beratungen des Beirats für kommunale Finanzen stattgefunden?
6. Welche Inhalte waren dabei jeweils Gegenstand der Beratungen und welche Beschlüsse wurden gefasst?
7. Wurden Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst; wenn ja, welche Beschlüsse waren das und wann wurden die Beschlüsse gefasst (bitte Einzelaufstellung)?

Antwort zu den Fragen 5 bis 7:

Die Sitzungsdaten des Jahres 2025 des Beirats für kommunale Finanzen sowie die in diesen Sitzungen behandelten Beratungsgegenstände sind in Anlage 2 dargestellt.

Die im Rahmen von Umlaufverfahren behandelten Beratungsgegenstände sind in Anlage 3 enthalten. Das hierbei angegebene Datum versteht sich dabei jeweils als der Tag der Einleitung des Umlaufverfahrens.

Der Beirat für kommunale Finanzen fasst grundsätzlich keine Beschlüsse über die Beratungsgegenstände. Die Behandlung dient nach § 33 Abs. 2 Satz 1 ThürFAG der Beratung des für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministeriums.

8. Für welche Beratungsleistungen wurden im Jahr 2025 in welcher Höhe Ausgaben nach § 33 Abs. 3 ThürFAG fällig? Was war der jeweilige konkrete Beratungsauftrag?
9. Inwieweit sind die Ergebnisse dieser Beratungsleistungen in die Beschlusslage des Beirats eingeflossen?
10. Welche konkreten Auswirkungen hatten diese Beratungsleistungen auf die Ausgestaltung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften gemäß § 33 Abs. 2 ThürFAG (bitte Einzelaufstellung)?

Antwort zu den Fragen 8 bis 10:

Im Jahr 2025 wurden durch den Beirat für kommunale Finanzen keine Beratungsleistungen beauftragt, sodass die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel nicht in Anspruch genommen wurden und im Rahmen der jährlichen Abrechnung des Kapitels 17 20 dem Landesausgleichsstock zugutekamen.

Wolf
Ministerin

Anlagen*

* Auf einen Abdruck der Anlagen wird verzichtet. Die Anlagen stehen unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdatenbank unter der Internetadresse <https://parldok.thltcloud.de/parldok> zur Verfügung. Der Fragesteller und die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der Anlagen in der Papierfassung.